

Ferner heißt es auch, auf die Leichenbestattungs-Finanzpolitik besonders der sozialdemokratischen Städte zu achten. Bei der großen Verschuldung der Städte ist es ein Leichtes, die Kosten der Erdbestattung so zu erhöhen, daß selbst die nicht geringen Kosten der Flammenbestattung davor zurücktreten.

Daß angesichts der wachsenden Verteuerung der Bestattung die Caritas-Sterbevorsorgekassen, wie sie in den meisten Diözesen schon eingeführt sind, an Wichtigkeit gewinnen, braucht kaum bemerkt werden. Aber auch die christlichen Gemeindevertreter haben die Pflicht, einer solchen räuberischen Finanzpolitik entgegenzuarbeiten. Sie brauchen nicht fürchten, daß ihre derartigen Bestrebungen keinen Anklang finden. Im Gegenteil! Versäumen sie es aber, so arbeiten sie damit bei der heutigen Armut des Volkes nur der Feuerbestattung, die sich bemüht, ihre Kosten immer mehr zu verringern, in die Hände. Videant Consules!

St. Pölten.

Dr Alois Schrattenholzer.

VII. (Kirchliche Beerdigung einer Protestantin vor ihrem Übertritt zur katholischen Kirche.) Die Protestantin Rita hegt schon lange den Wunsch, katholisch zu werden, weil ihr Mann und ihre sämtlichen Kinder katholisch sind. Oft und gern besucht sie auch den katholischen Gottesdienst, besonders die Maiandachten, sprach auch den Wunsch aus, zu konvertieren.

Da kommt sie wegen Schwangerschaft in Todesgefahr. Noch bei vollem Bewußtsein äußert sie den ausdrücklichen Wunsch, katholisch bei den Ihrigen beerdigt zu werden. Sie wäre auch nach der Meinung aller Zeugen katholisch geworden, wenn nicht plötzliche Bewußtlosigkeit eingetreten wäre, in der sie dann auch gestorben ist.

Was soll nun der Ortspfarrer tun? Die Katholiken wie die Protestanten wissen von dem letzten Wunsch der Verstorbenen. Die katholischen Angehörigen verlangen direkt das katholische Begräbnis, die protestantischen sind damit vollständig einverstanden. Der Pfarrer kennt nun einerseits die kirchlichen Vorschriften, andererseits sagt er sich: „Wenn ich dem Wunsche der Sterbenden und ihrer Anverwandten nicht nachgebe, wird die Hetze in unserer gefährlichen Gegend erst recht losgehen und man wird uns Intoleranz in höchstem Grade vorwerfen. Er wählt also de duobus malis das ihm kleiner scheinende Übel und beerdigt Rita nach katholischem Ritus. Quid dicendum in hoc casu?

Vielleicht hätte der hochw. Herr Ortspfarrer die kirchliche Einsegnung mit weniger Herzklöpfen vorgenommen, wenn er das Urteil gelesen hätte, das Dr v. Scherer in dieser Zeitschrift

(1892, S. 686 ff.) über einen ähnlichen Fall abgab. Auch dort hatte eine protestantische Frau, die in ähnlicher Weise verheiratet war, Wunsch und Willen geäußert, katholisch zu werden, ward aber auch vom Tod überrascht, bevor sie ihren Vorsatz ins Werk setzen konnte. Der katholische Seelsorger segnete sie ein auf Wunsch ihrer Angehörigen und Dr v. Scherer gab ihm recht. Er konnte sich wohl dabei auch darauf berufen, daß die betreffende Frau ihren Willen zu konvertieren vor dem Pfarrer geäußert und daß dieser Wille vom Pfarrer angenommen worden war; aber er zog zur Bekräftigung seiner Entscheidung auch die Analogie mit den Katechumenen heran, denen die Kirche ja auch auf ihren bloßen Willen hin die Ehre des kirchlichen Begräbnisses zuteil werden lasse.

Dr v. Scherer kannte die Kanones des neuen Kirchenrechtes noch nicht; diese Kanones scheinen seine Lösung nur zu bestätigen.

Nach can. 1239 sollen omnes baptizati und auch die catechumeni, qui nulla sua culpa sine baptismo moriantur, kirchlich beerdigt werden, wofern sie von dieser Gunst nicht a jure expresse ausgeschlossen werden. Rita ist als Protestantin getauft, und selbst wenn an der Gültigkeit ihrer Taufe Zweifel auftauchen sollten, so könnte man sie dennoch einer catechumena gleich erachten, nachdem sie unter Umständen, die einen vernünftigen Zweifel am Ernst ihres Willens nicht aufkommen lassen, ihren Wunsch, katholisch zu werden und katholisch begraben zu werden, geäußert hat.

Nun heißt es wohl im folgenden can. 1240, § 1: „Ecclesiastica sepultura privantur . . . 1^o Notorii apostatae a christiana fide aut sectae haereticae . . . notorie addicti“, aber mit der Einschränkung „nisi ante mortem aliqua dederint poenitentiae signa“. Wenn nun die Kirche so milde verfährt mit notorii apostatae, daß sie sich mit aliqua poenitentiae signa selbst ohne formellen Rücktritt begnügt, mit wieviel mehr Recht können wir diese Milde für eine Protestantin in Anspruch nehmen, die bona fide im Irrtum erzogen war und so unzweifelhaft ihren Willen bekundete, den Irrtum gut zu machen.

Gewiß unterliegt auch sie als haeretica wenigstens formell der excommunicatio ipso facto Apostolicae Sedi reservata. Aber die excommunicatio für sich ist nur post sententiam condemnatoriam vel declaratoriam ein Hindernis für das kirchliche Begräbnis; und bei ihrem anerkannt guten Willen könnte dieses Hindernis ad cautelam per absolutionem ad tumulum formell behoben werden.

Im übrigen legt es § 2 des can. 1246 nahe, eine solche Einsegnung nicht ohne Befragung des Ordinariates vorzunehmen. Doch meine ich, daß auch das Ordinariat keinen Grund

zur Einsprache gefunden, da es in diesem Paragraphen ausdrücklich heißt, daß selbst permanente dubio cadaver sepultura ecclesiasticae tradatur, ita tamen, ut removeatur scandalum. Da alle um den Willen der Verstorbenen wußten, war hier ein scandalum kaum zu fürchten, um so weniger, als im Gegenteil gerade die Verweigerung Anlaß zu Ärgernis gegeben hätte.

Freilich hätte die protestantische Kirchenbehörde Schwierigkeiten machen können, da Rita formell noch dem protestantischen Bekenntnis angehörte. Sachlich lag wohl von Seite des katholischen Pfarrers keine Gesetzesübertretung vor, da Artikel 8 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 die Vornahme von Funktionen des Gottesdienstes und der Seelsorge an den Angehörigen einer anderen Kirche oder Religionsgenossenschaft nur dann untersagt, wenn von den berechtigten Personen darum nicht angesucht wurde. Hier aber liegt der klare Wunsch der Verstorbenen wie ihrer Angehörigen vor und es wäre Tyrannie, diesen das Recht auf die Wahl des Begräbnisses absprechen zu wollen.

Trotzdem wäre unter Umständen zu fürchten gewesen, daß die politische Behörde zugunsten des protestantischen Religionsvertreters entschiede, da es im vorliegenden Fall nicht so leicht gewesen wäre, den erforderlichen Nachweis für den Wunsch der Verstorbenen zu erbringen. Kenne ich doch einen Fall aus nächster Nähe, wo die Behörde trotz des formellen Rücktrittes zur katholischen Kirche zugunsten der Protestanten entschied, weil es nicht sicher gewesen sei, daß der Sterbende noch bei voller Besinnung war.

St. Pölten.

Dr Alois Schrattenholzer.

Mitteilungen.

An dieser Stelle werden u. a. *Anfragen an die Redaktion* erledigt, die allgemeines Interesse beanspruchen können; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.

*I. (**Binations-Stipendium.**) Auf die Notiz über diesen Gegenstand im letzten Hefte dieser Zeitschrift (1929, S. 566 ff.) sind eine Reihe von Anfragen und Zweifeln aus Leserkreisen eingelaufen, auf die hier kurz eingegangen werden soll.

1. Ein Pfarrer, der außer seiner eigenen Pfarrei noch eine zweite vakante Pfarre versehen und daher binieren muß, kann an Sonn- und Feiertagen in beiden Pfarreien pro populo applizieren (ohne Stipendium), kann aber auch von der Diözesanfakultät Gebrauch machen, für die Binationsmesse ein Stipendium anzunehmen und für Diözesanzwecke abzuführen; denn nach can. 466, § 2 genügt er seiner Verpflichtung, pro populo